



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. September 2023
(OR. en)

12693/23
ADD 1

LIMITE

COPEN 325
DROIPEN 137
JAI 1186
ENV 1027
RELEX 1082

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über ein Übereinkommen des Europarates teilzunehmen, das das Übereinkommen von 1998 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (SEV-Nr. 172) aufhebt und ersetzt

Die Delegationen erhalten in diesem Addendum die Verhandlungsleitlinien, auf die in dem in Dokument 12693/23 INIT enthaltenen Beschluss des Rates Bezug genommen wird.

Verhandlungsrichtlinien

In Bezug auf den Verhandlungsverlauf sollte die Union anstreben, dass Folgendes erreicht wird:

1. Der Verhandlungsprozess ist offen, inklusiv und transparent und beruht auf einer Zusammenarbeit in gutem Glauben.
2. Grundlage des Verhandlungsprozesses ist ein wirksames und realistisches Arbeitsprogramm.

In Bezug auf die allgemeinen Verhandlungsziele sollte die Union anstreben, dass Folgendes erreicht wird:

3. Das Übereinkommen ist mit dem Unionsrecht im Bereich des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt, das die laufenden Verhandlungen über den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG¹ einschließt, vereinbar.
4. Durch das Übereinkommen ist sichergestellt, dass die in den Verträgen der Europäischen Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundfreiheiten geachtet werden.

In Bezug auf den Inhalt der Verhandlungen sollte die Union anstreben, dass Folgendes erreicht wird:

5. Die nachstehend im Einzelnen dargelegten spezifischen Ziele werden erreicht; dabei wird sichergestellt, dass das Ergebnis der Verhandlungen mit den einschlägigen internen Vorschriften der Union zur Umweltkriminalität vereinbar ist. Diese internen Vorschriften werden während ihrer Ausarbeitung im Gesetzgebungsverfahren der Union und schließlich in ihrer endgültigen Fassung als Grundlage für die Verhandlungsposition der Union dienen.

¹ COM(2021) 851 final – 2021/0422 (COD)

6. Die Verhandlungen führen zu einer gemeinsamen Vorstellung von den Kategorien von Umweltkriminalität und den Sanktionen gegen natürliche und juristische Personen in den EU-Mitgliedstaaten und den Mitgliedstaaten des Europarates und werden auf dieser Grundlage die internationale Zusammenarbeit erleichtern.
7. Das Übereinkommen ist mit dem Besitzstand der Union, der zur Verfolgung der Ziele der Politik der Union zum Schutz der Umwelt beiträgt, vereinbar und spiegelt so weit wie möglich den Anwendungsbereich der neuen Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt wider, über die derzeit verhandelt wird. Die neue Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und das Übereinkommen ergänzen und stärken einander bei der Erreichung ihrer Ziele, nämlich der Erhöhung des Umweltschutzniveaus und der Verbesserung der Umweltqualität.
8. Die Umweltstraftatbestände gemäß dem Übereinkommen und ihr Anwendungsbereich sind klar definiert und mit der Liste der Straftatbestände in Artikel 3 Absatz 1 des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG¹ vereinbar und tragen den Fortschritten bei den Verhandlungen zwischen den gesetzgebenden Organen der Union und schließlich der endgültigen Fassung der Richtlinie Rechnung.
9. Das Übereinkommen enthält eine Definition der Haftung juristischer Personen, die mit der Definition gemäß dem Besitzstand der Union vereinbar ist.
10. Durch das Übereinkommen wird sichergestellt, dass wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen gegen natürliche und juristische Personen verfügbar sind.
11. Das Übereinkommen enthält geeignete Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit, die so weit wie möglich mit der endgültigen Fassung der neuen Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt in Einklang stehen.
12. Durch das Übereinkommen wird zum Ausbau der internationalen Zusammenarbeit beigetragen und die Nutzung bestehender Mechanismen für Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Amtshilfe gefördert.

¹ Siehe Fußnote 1.

13. Das Übereinkommen enthält Bestimmungen zur Stärkung der nationalen Durchsetzungsketten mit Zuständigkeit für Umweltkriminalität, damit Umweltstraftaten erfolgreich aufgedeckt, untersucht, verfolgt und geahndet werden können.
14. Die Rolle der Bürgerinnen und Bürger bei der Aufdeckung von Umweltstraftaten und ihr Beitrag zu Anklageerhebungen im Bereich der Umweltkriminalität wird anerkannt; die Rechte der Bürgerinnen und Bürger werden verteidigt.
15. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins für den durch Umweltstraftaten verursachten Schaden. Das Vorsorgeprinzip, mit dem auf die Vermeidung von Umweltstraftaten abgezielt wird, wird anerkannt.

In Bezug auf die Funktionsweise des Übereinkommens sollte die Union anstreben, dass Folgendes erreicht wird:

16. Mit dem Übereinkommen wird den bestehenden internationalen und regionalen Übereinkünften und der laufenden internationalen Zusammenarbeit bei der weltweiten Bekämpfung der Umweltkriminalität Rechnung getragen.
17. Das Übereinkommen enthält einen Durchführungsmechanismus sowie Schlussbestimmungen, unter anderem in Bezug auf die Beilegung von Streitigkeiten, die Unterzeichnung, die Ratifizierung, die Annahme, die Genehmigung und den Beitritt, das Inkrafttreten, die Änderung, die Aussetzung und die Kündigung.

Insgesamt gilt für die Verhandlungen folgendes Verfahren:

18. Die Kommission sollte sich bemühen sicherzustellen, dass das [...] Übereinkommen mit den einschlägigen geltenden und den voraussichtlichen künftigen Rechtsvorschriften sowie mit der einschlägigen aktuellen und voraussichtlichen künftigen Politik der Union sowie mit den Verpflichtungen der Union im Rahmen anderer einschlägiger multilateraler Übereinkünfte im Einklang steht.
19. Die Verhandlungen sind rechtzeitig vorzubereiten. Hierzu muss die Kommission möglichst frühzeitig den Rat über die geplanten Verhandlungstermine und die anstehenden Verhandlungspunkte unterrichten und ihm sachdienliche Informationen zuleiten.
20. Den Verhandlungssitzungen hat eine Sitzung der Gruppe COPEN vorauszugehen, damit gegebenenfalls die Kernthemen ermittelt, Stellungnahmen formuliert und Leitlinien – auch zur Formulierung von Erklärungen bzw. Vorbehalten – vorgegeben werden können.

21. Die Kommission erstattet der Gruppe COPEN nach jeder Verhandlungssitzung über die Ergebnisse der Verhandlungen Bericht, und zwar auch in schriftlicher Form.
 22. Die Kommission unterrichtet den Rat über jede bedeutende Frage, die möglicherweise im Laufe der Verhandlungen auftritt, und konsultiert die Gruppe COPEN hierzu.
-